

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz»

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 13. Januar 2006 eingereichten Volksinitiative «für eine
vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz»²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 2006³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 13. Januar 2006 «für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 105a (neu) Hanf

¹ Der Konsum psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze sowie ihr Besitz und Erwerb für den Eigenbedarf sind straffrei.

² Der Anbau von psychoaktivem Hanf für den Eigenbedarf ist straffrei.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr von sowie Handel mit psychoaktiven Substanzen der Hanfpflanze.

⁴ Der Bund stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass dem Jugendschutz angemessen Rechnung getragen wird. Werbung für psychoaktive Substanzen der Hanfpflanze sowie Werbung für den Umgang mit diesen Substanzen sind verboten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

1 SR 101
2 BBl 2006 1889
3 BBl 2007 245

